

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 27.11.2017

Begründen Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden Gesetzesstellen. Bei Rechtsmitteln nennen Sie jeweils den Rechtsmittelgrund. Schreiben Sie übersichtlich und leserlich. Gliedern Sie Ihre Arbeit übersichtlich. Beschreiben Sie die Blätter nur auf einer Seite. Lassen Sie angemessene Seitenränder frei.

I.

A hat ein Bild geerbt, das mit „Picasso“ signiert ist. Da er mit diesem nichts anzufangen weiß, lässt er dieses in einem renommierten Wiener Auktionshaus schätzen. Die unzweifelhafte Expertise ergibt, dass es sich wider Erwarten um keinen echten von Pablo Picasso signierten Druck handelt, sondern ganz eindeutig um eine Fälschung, die höchstens einen Dekorationswert von € 50 hat. Es wird A auch deutlich gemacht, dass das Bild wegen des Fälschungscharakters nicht auf den Kunstmarkt gelangen darf. A beschließt dennoch, sein Glück beim Wiener Galeristen X zu versuchen, und bietet diesem das Bild zum Verkauf an, ohne nähere Informationen zum Bild zu geben. X erkennt offensichtlich nicht, dass es sich um eine Fälschung handelt, sondern geht von einem Original aus und bietet A € 9.000 an. A erkennt X's Irrtum, schweigt aber weiter und nimmt die € 9.000 dankend an. X hängt stolz den neuen „Picasso“ in seine öffentlich zugängliche Galerie in der Wiener Innenstadt und preist ihn mit € 15.000 aus.

Einige Tage später gerät X's Galerie ins Visier der Kunstdiebe B und C, die sich auf Kunstdiebstähle spezialisiert haben und damit ihren Lebensunterhalt (jeder mindestens € 30.000 im Jahr) verdienen. Im Hintergrund agiert eine organisierte Gruppe von ca 20 Personen. B und C sind seit Jahren für die Beschaffung der Kunstwerke zuständig, andere Gruppenmitglieder verbringen die Bilder schnell ins Ausland und verkaufen sie weiter. So hat die Gruppe über ganz Europa ein kriminelles Netzwerk angelegt.

B und C dringen über die Bäckerei, die neben der Galerie liegt und über keine Alarmanlage verfügt, in die Galerie ein, indem sie die Ziegelwand einschlagen. Was sie nicht wissen: Die von X engagierte Security-Firma kommt just an diesem Abend früher als sonst und entdeckt die beiden gerade beim Einsteigen in die Galerie. Der 20-jährige Mitarbeiter der Security-Firma S dreht sofort um und läuft zum Wagen, um die Polizei zu rufen. B und C packen lediglich den „Picasso“ ein – mehr geht sich nicht mehr aus – und laufen zu ihrem Fluchtwagen. Mittlerweile biegen aber schon zwei Polizeiwagen in die Straße ein. B gibt Vollgas und fährt frontal auf die Polizeiwagen zu. Er vertraut darauf, dass diese ausweichen werden und niemand zu Schaden kommt, gleichzeitig will er aber zumindest mit dem „Picasso“ davonkommen. Ein Polizeiwagen weicht tatsächlich in letzter Sekunde aus, der andere Polizeiwagen, der von Y gelenkt wird, schafft es aber nicht mehr rechtzeitig, wird vom Fluchtwagen gerammt, überschlägt sich und landet auf den Dach. Die Insassen, die Polizeibeamten Y und Z, erleiden Prellungen und Schürfwunden. B und C steigen aus und fliehen benommen ohne Beute zu Fuß.

S hat den Crash beobachtet und will B und C aufhalten. Er bemerkt aber nicht, dass B und C keine Beute mehr bei sich haben. S hat keine andere Möglichkeit, als von seiner Schusswaffe Gebrauch zu machen. Sein Schuss trifft – wie beabsichtigt – Bs Oberschenkel und stoppt dessen Flucht. In dem Moment biegen einige Polizeibeamte um die Ecke, die C und den am Boden liegenden B festnehmen.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C und S!

Unmittelbar nach der Festnahme durchsucht die Polizei B. In seiner Jackentasche finden die Beamten Bs Smartphone und durchsuchen es. In den WhatsApp-Nachrichten findet sich auch ein Hinweis auf einen Komplizen, der die gestohlenen Kunstgegenstände hätte übernehmen sollen. Die Beamten haben nur dessen Telefonnummer und wollen ihn anhand der Nummer auffindig machen. Es handelt sich anscheinend um eine Geheimnummer, die nicht im Telefonbuch aufscheint.

2. Wie wäre das rechtlich möglich?

Die Spur führt die Beamten schließlich überraschenderweise zur Rechtsanwaltskanzlei des D. Die Beamten vermuten aufgrund der Nachrichten, dass sich in den Kanzleiräumlichkeiten entweder gestohlene Kunstschatze oder doch zumindest Hinweise auf deren Verbleib finden lassen. Sie wollen daher die Räume durchsuchen und gestohlenes Gut sowie Aufzeichnungen über die Diebesbeute mitnehmen.

3. Wäre das möglich? Nach welchen Voraussetzungen? Was wäre besonders zu beachten?

Auf Basis des aufgefundenen Materials besteht der Verdacht, dass D immer wieder gestohlene Kunstgegenstände ankauft und diese an Händler im Ausland weiterverkauft. D hat dadurch ein nicht geringes Zusatzeinkommen. Eine Nahebeziehung zur organisierten Gruppe, der auch B und C angehören, lässt sich nicht nachweisen.

4. Prüfen Sie die Strafbarkeit des D!

Schließlich erhebt der StA Anklage gegen B, C und D, was zu einer gemeinsamen Hauptverhandlung führt und mit einer anklagegemäßen Verurteilung von B, C und D endet. Bs mangelnde Schuldeinsicht wird ihm straferschwerend angelastet. In den Sachverhaltsfeststellungen im Urteil findet sich nichts zu einer organisierten Organisationsstruktur, dennoch werden B und C auch wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation verurteilt. Zudem wird auch das Fluchtauto des B und C konfisziert. Zur Konfiskation findet sich ausschließlich die Feststellung, dass das Auto zur Flucht, also zur Tatbegehung, verwendet wurde.

Bs Verteidiger will sich gegen das Urteil wehren, weil ihm die Verurteilung wegen Mitgliedschaft an einer kriminellen Organisation als falsch erscheint. Außerdem sei die Strafe ganz allgemein zu hoch ausgefallen. Weitere Mängel des Urteils erwähnt er in seiner Rechtsmittelschrift nicht. Der Verteidiger von C hingegen bleibt untätig; D akzeptiert das Urteil.

5. Wie wäre ein Vorgehen von Bs Verteidiger gegen das Urteil möglich? Besteht Aussicht auf Erfolg? Was wäre bei Erledigung des Rechtsmittels zu beachten?

Über die Vorwürfe gegen S wird gesondert verhandelt. Letztlich wird er verurteilt, weil er B Schürfwunden zugefügt hat. Als S davon erfährt, ist er sehr überrascht: Ihm wurde zwar die Ladung zur Hauptverhandlung korrekt zugestellt. Weil sein Anwalt ihm aber gesagt hatte, dass er ohnedies nichts zu befürchten habe, war er gar nicht zur Hauptverhandlung erschienen und ist nun sehr über die Verurteilung bestürzt.

6. Zu welchem Rechtsmittel würden Sie S mit welcher Begründung raten?

II.

Der für die Führung der Kassa eigenverantwortlich zuständige Kellner K benötigt dringend 3.000 EUR, um seine Schulden bezahlen zu können. Als die Situation zu drängend wird, nimmt er das Geld einfach aus der Kassa des Lokals. Da der Lokaleigentümer aber just in der Woche darauf eine Überprüfung vornimmt, fliegt K auf und wird sofort wegen des Straftatverdachts angezeigt. Im weiteren Verfahren wird bekannt, dass K vor kurzem wegen eines Diebstahls zu einer bedingten Strafe und außerdem vor sieben Jahren wegen einer Betrugerei zu einer kurzen unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Wegen des Vorfalls bezüglich des Griffs in die Kassa des Lokals verurteilt ihn das zuständige Gericht schließlich wegen des relevanten Vermögensdeliktes wegen im Rückfall zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten.

1. Nach welchem Delikt hat sich K strafbar gemacht?

2. Könnte sich K gegen das Urteil wehren? Bejahendenfalls, wie und mit welcher Begründung?